

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 09.10.2018

Laufende Nummer: 37/2018

Dritte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechanical Engineering der Fakultät Technologie und Bionik an der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Dritte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechanical Engineering der Fakultät Technologie und Bionik an der Hochschule Rhein-Waal

vom 28.05.2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. 2017 S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 03.01.2018 (Amtliche Bekanntmachung 07/2018) hat der Fakultätsrat der Fakultät Technologie und Bionik der Hochschule Rhein-Waal zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechanical Engineering vom 27.03.2015 (Amtliche Bekanntmachung 9/2014) in der Fassung der zweiten Änderungssatzung (Amtliche Bekanntmachung 8/2016) folgende dritte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung erlassen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und sechs weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt.

Artikel 2

§ 6 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die nichtprofessoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen sowie disziplinarischen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen nicht mit.

Artikel 3

In § 6 Abs. 3 wird der folgende Satz 7 ergänzt:

Der Prüfungsausschuss ist in den Fällen des Satzes 5 beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Professorinnen und Professoren anwesend sind.

Artikel 4

§ 8 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Hochschule Rhein-Waal erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(2) Ohne wesentliche Unterschiede sind Studien- und Prüfungsleistungen, wenn sie im Lernergebnis denjenigen des Studiengangs der Hochschule Rhein-Waal im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Sinne des European Transfer and Accumulation System (ECTS) und der jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Bei der Feststellung der wesentlichen Unterschiede von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz sowie vorhandene Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit bzw. zu wesentlichen Unterschieden die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sowie das akademische Auslandsamt gehört werden.

Artikel 5

§ 8 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Artikel 6

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Entfällt.

Artikel 7

In § 11 werden die Absätze 3, 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

(3) Entfällt.

(4) Entfällt.

(5) Entfällt.

Artikel 8

§ 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher gedruckter Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form (die komplette Arbeit im PDF- oder WORD-Format) bei der dafür zuständigen Stelle einzureichen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Technologie und Bionik der Hochschule Rhein-Waal vom 18.09.2018.

Kleve, den 05.10.2018

In Vertretung der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Vizepräsident Prof. Dr. Georg Hauck